

„Reform der Pflegeberufe“

Was bedeutet das für die Altenpflege im Land Brandenburg

Pflegefachtag 7. November 2017

Anne Maria Lehmkuhl MASGF Referat Pflege, Seniorenpolitik, Heimrecht, Altenpflegeberufe
Sören Nordhoff, LASV, Altenpflegeberufe

Aktuelle rechtliche Situation

Inkrafttreten Pflegeberufereformgesetz 24.07.2017

- Ermächtigung zur Erarbeitung der Finanzierungsverordnung
- Ermächtigung zur Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Außerkrafttreten der Ausbildungen nach dem Altenpflege- und Krankenpflegegesetz zum 31.12.2019
- Übergangsregelungen für begonnene Ausbildungen
- Inkrafttreten Pflegeberufegesetz – PfIBG am 1.01.2020

Rahmenbedingungen der Ausbildung

- Vollzeitausbildung 3 Jahre, Teilzeit bis zu 5 Jahren, Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann (Vertiefung)
- 2100 Std. Theorie; 2500 Std. Praxis, davon mind. 1300 Std. beim Träger der praktischen Ausbildung, Gesamtverantwortung der Ausbildung
- Pflichteinsätze stationäre Akut- und Langzeitpflege, ambulante Akut- bzw. Langzeitpflege und in der päd. Versorgung, Vertiefungsbereich
- Spezialisierungsmöglichkeit im dritten Jahr Altenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit gleichlautendem Abschluss, Evaluierung 2025
- Zwischenprüfung nach 2 Jahren – Kein Berufsabschluss, Altenpflegehilfeausbildung Landesrecht
- Praxisanleitung gesetzlich geregelt

Finanzierung der Ausbildung

- Fondsfinanzierte Ausbildung
- Ausbildungsbudgets auf Landesebene

Aufgaben des Landes

- Erlass von landesrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung (z.B. Schulanerkennungsverordnung, Landesrahmenplan)
- Errichtung der fondsverwaltenden Stelle
- Regelung des Vollzugs für den Übergangszeitraum und danach
- Begleitung des Umsetzungsprozesses

Gestaltungsmöglichkeiten der Altenpflege

- Wie wollen Sie künftig ausbilden?
- Was haben Sie bereits dazu unternommen?
- Welche Möglichkeiten und Hindernisse sehen Sie?